presserat

Darstellung von Gewalt

Auf ihrer Titelseite zeigt eine Boulevardzeitung das Foto eines toten Säuglings, der aus dem 9. Stock eines Hauses geworfen worden ist. Das Bild ist in eine Schlagzeile eingeklinkt: »Märchen, im Himmel hast du's besser«. In dem Text werden die Lebensumstände der Eltern des getöteten Babys geschildert. Ein Ehepaar sieht die Menschenwürde des Kindes zutiefst verletzt und beantragt beim Deutschen Presserat eine Rüge des Blattes, das das tragische Schicksal des Kindes kommerziell ausnutze. Die Zeitung wollte die erschütternde Grausamkeit eines Vaters dokumentieren, der sein Kind nach einem Ehestreit aus dem Fenster im 9. Stock geworfen hat. Als sich herausgestellt habe, dass das Kind in seinem kurzen Leben einem einzigen Martyrium ausgesetzt war, habe sich die Redaktion entschlossen, in einem weiteren Bericht das Kind noch einmal darzustellen und damit in Erinnerung zu rufen, welches schreckliche Schicksal Max dann endgültig ereilte. Als bekannt geworden sei, dass die Eitern mit der Beerdigung des Kindes nichts zu tun haben wollen und die Zeitung darüber berichtete, hätten sich viele Leser gemeldet, um die Beerdigungskosten zu übernehmen. (1994)

Der Presserat ist der Ansicht, dass die Zeitung bei der Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit gegenüber den Interessen des Opfers zu einem fälschlichen Ergebnis gelangt ist. Die Abwägung hätte zugunsten des Opfers vorgenommen werden müssen. Durch die Abbildung des Fotos sind keinerlei Informationen gegeben worden, die nicht auch im Textteil hätten erörtert werden können. Die Redaktion hat gegen Ziffer 11 des Pressekodex verstoßen, wonach auf eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität verzichtet werden soll. Der Presserat spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. (B 14/94)

Aktenzeichen:B 14/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: Missbilligung